

Liste Dokumente:

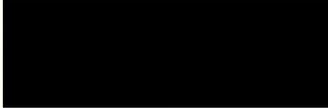
- 06.07.2016 Sitzungsniederschrift SG Nürnberg, S 7 KR 231/16 Seite 1 – 4
- 28.07.2016 Schreiben Klägerin an SG Seite 1
- 03.08.2016 Beschluss SG Nürnberg, S 7 KR 231/16 Seite 1 – 4
- 30.08.2016 Widerspruch gegen Beschluss durch Klägerin Seite 1 – 6
- 31.10.2016 Fortsetzung Verfahren SG Nürnberg, S 7 KR 575/16 Seite 1
- 29.11.2016 Schreiben Klägerin an SG Seite 1 – 3
- 06.12.2016 Ankündigung Gerichtsbescheid Seite 1 – 2
- 16.12.2016 Forderung mündliche Verhandlung Seite 1 – 5
- 28.12.2016 SG Reaktion auf Antrag auf Befangenheit Seite 1 – 2

Sozialgericht Nürnberg



Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg

Frau



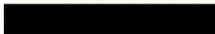
Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 7 KR 231/16

Durchwahl
180

Datum
06.07.2016

Sehr geehrte Frau



in dem Rechtsstreit

./. Siemens-Betriebskrankenkasse, vertr. d.d. Vorstand

wird eine Abschrift der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2016 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Müller

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Hausanschrift	Kontakt	Gleitende Arbeitszeit	Besuchszeiten
Weintraubengasse 1 90403 Nürnberg U-Bahn Lorenzkirche Bus Weintraubengasse Behinderten Parkplatz Maxplatz	Telefon 0911/20583-0 (Vermittlung) Telefax 0911/2419303 Internet http://www.lsq.bayern.de	Sie erreichen Ihren Gesprächs- partner am besten Mo-Do 8.30-11.30 Uhr 13.00-15.00 Uhr Fr 8.00-12.00 Uhr	Mo-Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Abschrift

Öffentliche Sitzung

Nürnberg, 06.07.2016

Sozialgericht Nürnberg

Aktenzeichen:
S 7 KR 231/16

Niederschrift

in dem Rechtsstreit


- Klägerin -

gegen

Siemens-Betriebskrankenkasse, vertreten durch den Vorstand, Heimeranstraße 31,
80339 München - Widerspruchs-Nr. 16054/B, Vers.Nr. K617199061 -

- Beklagte -

Krankenversicherung

Anwesend:	Vorsitzende:	Richterin am Sozialgericht Deibl
	Ehrenamtliche Richter:	Eberhart Dorschner
	Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:	Müller

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

die Klägerin

persönlich

für die Beklagte

Herr Basler unter Übergabe einer Terminvollmacht

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Beteiligten ordnungsgemäß vom Termin benachrichtigt worden sind.

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.

Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.

Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Zum Verfahren wird beigelegt:
Siemens-Betriebskrankenkasse, Pflegekasse, vertreten durch den Vorstand, Heimeranstraße 31, 80339 München

Gründe:

Die Beiladung zum Verfahren erfolgt, da die Entscheidung des Gerichts auch der Beigeladenen gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 75 Abs.2 SGG).

Den Beteiligten wird aufgegeben, ihre Schriftsätze mit Anlagen 3-fach einzureichen.

Dieser Beschluss ist nach § 75 Abs.3 Satz 3 SGG unanfechtbar.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die zu entscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich vollumfänglich geklärt ist. Insbesondere wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06.09.2010 (1 BvR 739/08) hingewiesen, wo in Orientierungssatz Ziffer 2 ausgeführt wird, dass Kapitalleistungen betrieblicher Direktversicherungen der Beitragspflicht unterworfen werden können. Ein Ausnahmefall, den das Bundesverfassungsgericht im nachfolgenden Beschluss vom 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) aufgestellt hat, ist augenscheinlich nicht gegeben, da keine Beiträge nach Beendigung des Erwerbslebens unter Eintritt in die Stellung als Versicherungsnehmer gezahlt worden sind.

In Anbetracht der bereits erfolgten höchstrichterlichen Klärung der Rechtsfrage regt die Vorsitzende an, die Klage zurückzunehmen. Für den Fall, dass trotz des eindeutigen Hinweises der Vorsitzenden der Rechtsstreit fortgeführt wird,

ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Der Klägerin werden Mutwillenskosten in Höhe von 250 Euro angedroht.

Daraufhin erklärt die Klägerin:

„Ich nehme die Klage zurück.“

- vorgelesen und genehmigt -

Die Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Deibl
Vorsitzende

Müller
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung:
Ende der Verhandlung:

12.30 Uhr
13.10 Uhr

Sozialgericht Nürnberg
Weintraubengasse 1
90403 Nürnberg

Nürnberg, 28.07.2016

Betrifft: Aktenzeichen S 7 KR 231/16

In dem Rechtsstreit

./. Siemens-Betriebskrankenkasse, vertr. d.d. Vorstand

hat das Sozialgericht Nürnberg „eine Abschrift der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2016 übersandt“.

Laut ZPO § 159 Absatz 1 ist über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen. Der Inhalt des Protokolls ist in § 160 ZPO definiert. Nach § 162 Abs. 1 gilt:

„Das Protokoll ist insoweit, als es Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 9 oder zu Protokoll erklärte Anträge enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.“

In der Sitzungsniederschrift steht „vorgelesen und genehmigt“. Dies ist eine wahrheitswidrige Behauptung. Insbesondere die Abschnitte über die Androhung von Mutwillenskosten entsprechen nicht den tatsächlich gemachten Äußerungen der Vorsitzenden Richterin Deibl.

Ich hatte das Gericht in der Verhandlung aufgefordert, die tatsächlich gemachten Äußerungen in das Protokoll aufzunehmen. Da das Gericht das Protokoll mindestens in diesem Punkt in der Verhandlung nicht vorgelesen hat, erwarte ich entsprechend §162 ZPO die Vorlage eines den Sachverhalt wahrheitsgemäß wiedergebenden Protokolls.

Den verfälschenden Inhalt der übersandten Sitzungsniederschrift erkenne ich ausdrücklich nicht an und behalte mir bis zu einer zufrieden stellenden Klärung ausdrücklich die Nichtanerkennung der „Zurücknahme der Klage“ und die Nutzung weiterer Rechtsmittel vor.

.....
[Redacted Signature]

Sozialgericht Nürnberg



Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg

Az.: S 7 KR 231/16

Frau



Mit Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 7 KR 231/16

Durchwahl

180

Datum

03.08.2016

Beglaubigte Abschrift

S 7 KR 231/16



SOZIALGERICHT NÜRNBERG

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

gegen

Siemens-Betriebskrankenkasse, vertreten durch den Vorstand, Heimeranstraße 31,
80339 München - Widerspruchs-Nr. 16054/B, Vers.Nr. K617199061 -

- Beklagte -

Beigeladen:

Siemens-Betriebskrankenkasse, Pflegekasse, vertreten durch den Vorstand, Heimeran-
straße 31, 80339 München

- Beigeladene -

Krankenversicherung

erlässt die Vorsitzende der 7. Kammer, Richterin am Sozialgericht Deibl, ohne mündliche
Verhandlung am 2. August 2016 folgenden

B e s c h l u s s :

Der Antrag auf Berichtigung der Niederschrift wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

In der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2016 wurde wie aus der Niederschrift ersicht-
lich verhandelt, abschließend erklärte die Klägerin die Rücknahme der Klage.

Mit Schreiben vom 28.07.2016 beantragte die Klägerin sinngemäß Berichtigung der Nie-
derschrift vom 06.07.2016.

In der Sitzungsniederschrift stehe „vorgelesen und genehmigt“. Dies sei eine wahrheits-
widrige Behauptung. Insbesondere die Abschnitte über die Androhung von Mutwillenskos-
ten entsprächen nicht den tatsächlich gemachten Äußerungen der Vorsitzenden Richterin
Deibl.

Sie habe das Gericht in der Verhandlung aufgefordert, die tatsächlich gemachten Äußerungen in das Protokoll aufzunehmen. Da das Gericht das Protokoll mindestens in diesem Punkt in der Verhandlung nicht vorgelesen habe, erwarte sie entsprechend § 162 ZPO die Vorlage eines den Sachverhalt wiedergebenden Protokolls.

II.

Der Antrag der Klägerin ist zulässig, da er auf eine grundsätzlich jederzeit mögliche Berichtigung der Niederschrift nach § 122 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 164 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) gerichtet ist.

Über diesen Antrag entscheidet entsprechend § 164 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht der Kammer in ihrer Gesamtheit, sondern die Vorsitzende allein, wobei die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dabei nur mitwirkt, wenn dem Antrag entsprochen wird (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.03.2011, Az.: 9 A 8/10).

Dem Antrag wird nicht entsprochen, da er unbegründet ist.

Die Niederschrift ist nicht unrichtig, weil für die von der Klägerin in der Niederschrift vermissten Vorgänge keine Protokollierungspflicht bestand.

Der von ihr zitierte § 162 Abs. 1 S. 1 ZPO lautet:

„Das Protokoll ist insoweit, als es Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 9 oder zu Protokoll erklärte Anträge enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen.“

Dadurch ergeben sich folgende Feststellungen, die vorzulesen waren:

„Im Protokoll sind festzustellen

1. *Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;*
2. *(..)*
3. *Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist;*
4. *die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;*
5. *das Ergebnis eines Augenscheins;*
6. *(...)*
7. *(...)*
8. *die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;*
9. *der Verzicht auf Rechtsmittel;*
10. *(...)“*

Insbesondere handelt es sich nicht um Anträge im Sinne von § 160 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Damit sind nur Sachanträge gemeint, die das Verfahren betreffen, nicht aber die von der Klägerin benannten Vorgänge.

Vorzulesen war ihr dementsprechend ihre Erklärung, dass die Klage zurückgenommen wurde (§ 162 Abs. 1 S1 i.V.m. § 160 Abs. 3 Nr. 8 ZPO). Dies ist auch so erfolgt.

Darüber hinaus entspricht der ins Protokoll aufgenommene Text dem Diktat der Vorsitzenden. Dieses Diktat konnte die Klägerin während der mündlichen Verhandlung verfolgen, wobei die Gelegenheit zum sofortigen Eingreifen bestanden hätte.

Im Übrigen ist die Niederschrift, wie vorgeschrieben, von der Vorsitzenden und der Urkundsbeamtin unterschrieben, § 163 ZPO. Das unterschriebene Protokoll befindet sich in den Akten des Gerichts.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 7. Kammer

Deibl
Richterin am Sozialgericht



Sozialgericht Nürnberg
Weintraubengasse 1
90403 Nürnberg

30.08.2016

Aktenzeichen S 7 KR 231/16

In dem Rechtsstreit

./i. Siemens-Betriebskrankenkasse, vertr. d.d. Vorstand

Nimmt die Klägerin Bezug auf ihr Schreiben vom 28.07.2016 und den am 16.08.2016 erhaltenen Beschluss vom 02.08.2016 „Der Antrag auf Berichtigung der Niederschrift wird abgelehnt“.

1) Nachfolgend nimmt die Klägerin zu einzelnen Punkten des einsam und ohne mündliche Verhandlung gefällten Beschlusses der Richterin Deibl, Vorsitzende der 7. Kammer am Sozialgericht Nürnberg Stellung. Zitate aus dem Beschluss sind in kursiver, schwarzer Schrift dargestellt.

„Mit Schreiben vom 28.07.2016 beantragte die Klägerin sinngemäß Berichtigung der Niederschrift vom 06.07.2016.“

„Der Antrag der Klägerin ist zulässig, da er auf eine grundsätzlich jederzeit mögliche Berichtigung der Niederschrift nach §122 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit §164 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) gerichtet ist.“

§ 122 SGG besagt lediglich

„Für die Niederschrift gelten die §§ 159 bis 165 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

Die Zivilprozessordnung spricht zweifelsfrei vom „Protokoll“. Da die ZPO die allgemeingültigere Vorgabe für alle Zivilprozesse darstellt, schlägt die Klägerin vor, die Termine dieser gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, um nicht auch noch unbeabsichtigte Missverständnisse in der Prozesskommunikation einzuführen.

Entgegen der Behauptung hat die Klägerin keinen Antrag gestellt eine Berichtigung des Protokolls der Sitzung vom 06.07.2016 entsprechend § 122 SGG i.V.m. § 164 Abs. 1 ZPO vorzunehmen. Ein solches korrigierbares Protokoll gibt es bislang nicht, denn dies würde ein von den am Termin teilnehmenden Parteien genehmigtes und damit offizielles Protokoll voraussetzen.

Vielmehr hat die Klägerin das Sozialgericht aufgefordert entsprechend ihrem Recht nach §162 ZPO (Genehmigung des Protokolls) ein den Tatsachen entsprechendes Protokoll zur Genehmigung vorzulegen.

Insoweit ist die Sicht der Richterin Deibl, dass eine Entscheidung entsprechend §164 Abs 3 Satz 2 ZPO nicht von der Kammer in ihrer Gesamtheit, sondern von der Vorsitzenden allein zu fällen sei, eine Fehlentscheidung.

Der §160 ZPO (Inhalt des Protokolls) lautet vollständig:

- (1) *Das Protokoll enthält*
 1. *den Ort und den Tag der Verhandlung;*
 2. *die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers;*
 3. *die Bezeichnung des Rechtsstreits;*
 4. *die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen und im Falle des § 128a den Ort, von dem aus sie an der Verhandlung teilnehmen;*
 5. *die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.*
- (2) **Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.**
- (3) *Im Protokoll sind festzustellen*
 1. *Anerkenntnis, **Anspruchsverzicht** und Vergleich;*
 2. *die Anträge;*
 3. *Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist;*
 4. *die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;*
 5. *das Ergebnis eines Augenscheins;*
 6. *die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts;*
 7. *die Verkündung der Entscheidungen;*
 8. **die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;**
 9. *der Verzicht auf Rechtsmittel;*
 10. *das Ergebnis der Güteverhandlung.*
- (4) **Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.** *Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.*
- (5) *Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist.*

§ 162 ZPO (Genehmigung des Protokolls) Abs. 1 lautet:

*„Das Protokoll ist insoweit, als es Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 9 oder zu Protokoll erklärte Anträge enthält, den Beteiligten **vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen**. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. **In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.**“*

Im Protokoll sind also nach ZPO §160 Abs. 3 aus den Gründen 1. und 8. der „Anspruchsverzicht“ und „die Zurücknahme der Klage“ zu protokollieren.

Es sind nach ZPO §160 Abs. 2 auch „die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen“. Bei Beachtung des Gedächtnisprotokolls der Klägerin vom 07.07.2016 (siehe Anlage), dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass die Androhung von 250 € Kosten durch die Richterin Deibl den Prozessverlauf wesentlich beeinflusst hat.

Im Übrigen hat die Klägerin nach ZPO §160 Abs. 4 sehr wohl beantragt, „dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden“ (siehe Anlage).

Insoweit sind die Beschlussbegründungen vom 02. August 2106

„Die Niederschrift ist nicht unrichtig, weil für die von der Klägerin in der Niederschrift vermissten Vorgänge keine Protokollierungspflicht bestand.“

und

„Insbesondere handelt es sich nicht um Anträge im Sinne von § 160 Abs. 3 Nr.2. ZPO. Damit sind nur Sachverständige gemeint, die das Verfahren betreffen, nicht aber die von der Klägerin benannten Vorgänge.“

also erneute **bewusst wahrheitswidrige Behauptungen** der Richterin am Sozialgericht und Vorsitzenden der 7. Kammer, Deibl.

„Darüber hinaus entspricht der ins Protokoll aufgenommene Text dem Diktat der Vorsitzenden. Dieses Diktat konnte die Klägerin während der mündlichen Verhandlung verfolgen, wobei die Gelegenheit zum sofortigen Eingreifen bestanden hätte.
Im Übrigen ist die Niederschrift, wie vorgeschrieben, von der Vorsitzenden und der Urkundsbeamtin unterschrieben, § 163 ZPO. Das unterschriebene Protokoll befindet sich in den Akten des Gerichts“

Es geht nicht um §163 ZPO (Unterschreiben des Protokolls), sondern um §162 ZPO (Genehmigung des Protokolls); und hier insbesondere um Abs. 1 (s.o.). Die Klägerin wiederholt: die Behauptung in der „Niederschrift“, das Protokoll sei „vorgelesen und genehmigt“ worden, ist eine **wahrheitswidrige Behauptung**. Eine **Genehmigung für das Protokoll seitens der Klägerin ist nicht erteilt worden** und ihre **Einwendungen wurden im Schreiben vom 28.07.2016 benannt**.

Die ZPO benennt die beiden rechtlichen Möglichkeiten zu einer „Genehmigung des Protokolls“ zu gelangen, dabei belassen wir es auch. Es ist insbesondere nicht die Aufgabe der Klägerin an den Lippen der diktierenden Vorsitzenden zu hängen und die Handbewegungen der Urkundsbeamtin zu verfolgen, um zu kontrollieren, dass diese auch die gesprochene Sprache korrekt in geschriebene Sprache umsetzt.

Die Floskeln im Schreiben vom 02.08.2016

„Der Antrag auf Berichtigung der Niederschrift wird abgelehnt“
„dieser Beschluss ist unanfechtbar“

bedürfen keiner ernsthaften Kommentierung mehr.

Da das Sozialgericht Nürnberg sich nicht an die Aufforderung der Klägerin zur Protokollierung der tatsächlichen Vorgänge gebunden fühlt, die zur Zurücknahme der Klage führten, sieht die Klägerin, wie bereits im Schreiben vom 28.07.2016 angekündigt, sich ihrerseits nicht mehr an die Zusage zur „Zurücknahme der Klage“ gebunden.

**Der Rechtsstreit mit dem Az S 7 KR 231/16
ist also nach wie vor beim Sozialgericht Nürnberg anhängig.**

2) Sollte die Richterin Deibl nun auf die Idee kommen, erneut Mutwillkosten androhen oder verhängen zu wollen, so gibt die Klägerin folgendes zu bedenken:

Die Verhängung von Mutwillkosten ist im SGG in §192 geregelt:

§ 192 SGG

- (1) Das Gericht kann im Urteil [...] durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass
1. [... hier nicht relevant ...]
 2. Der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, ob wohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden **und** er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist.

[...]

Den 2. Teil in Punkt 2 hinter dem **und** braucht man gar nicht zu betrachten, der war ja leidlich erfüllt (siehe Anlage); aber davor steht „vom Vorsitzenden ist die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt worden“.

Es gibt etliche Beweise, dass die von den Sozialgerichten praktizierte Ablehnung gleichartiger Anträge auf Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch beruhen. Es sollte bekannt sein, dass es kein Gewohnheitsrecht auf Rechtsbeugung gibt. Die Berufung auf „höchstrichterliche Entscheidungen“ des BSG ist abwegig, zumal das BSG sich permanent die Verfassungskonformität des eigenen Handelns bestätigt und also Amtsmissbrauch begeht. Die Rechtsaufsicht über das BSG ist durch das Grundgesetz und das

Bundesverfassungsgericht geregelt, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung dieses GG sicherzustellen. Die Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde, die noch dazu voller Fehler und rechtlich also höchst fragwürdig war, ist kein Beweis für die Verfassungskonformität a) des GMG und b) der Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit. Es sind derzeit einige Verfassungsbeschwerden zu diesem Thema anhängig. Es wäre abwegig, das Bundesverfassungsgericht nähme solche Beschwerden an, wenn es andererseits der Ansicht sei, die Verbeitragung von Leistungen aus Kapitallebensversicherungen sei rechtlich abschließend geklärt.

Es hilft wenig „studiert“ zu haben, man sollte dabei auch das Richtige gelernt haben. Etwas weniger SGG und etwas mehr GG und StGB könnten durchaus hilfreich sein.

Vor dem obigen Hintergrund eine „Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung“ zu konstatieren erfüllt zweifelsfrei folgende Straftatbestände:

StGB § 240 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.***
- (3) Der Versuch ist strafbar.***
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
 - 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,***
 - 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder***
 - 3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.***

StGB § 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Nutzung weiterer Rechtsmittel behalte ich mir ausdrücklich weiter vor.

.....

Anlage

Bundesverfassungsgericht geregelt, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung dieses GG sicherzustellen. Die Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde, die noch dazu voller Fehler und rechtlich also höchst fragwürdig war, ist kein Beweis für die Verfassungskonformität a) des GMG und b) der Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit. Es sind derzeit einige Verfassungsbeschwerden zu diesem Thema anhängig. Es wäre abwegig, das Bundesverfassungsgericht nähme solche Beschwerden an, wenn es andererseits der Ansicht sei, die Verbeitragung von Leistungen aus Kapitallebensversicherungen sei rechtlich abschließend geklärt.

Es hilft wenig „studiert“ zu haben, man sollte dabei auch das Richtige gelernt haben. Etwas weniger SGG und etwas mehr GG und StGB könnten durchaus hilfreich sein.

Vor dem obigen Hintergrund eine „Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung“ zu konstatieren erfüllt zweifelsfrei folgende Straftatbestände:

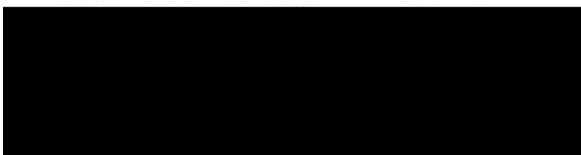
StGB § 240 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder **durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck **als verwerflich anzusehen ist**.*
- (3) **Der Versuch ist strafbar**.*
- (4) In **besonders schweren Fällen** ist die Strafe **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren**. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,*
 - 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder*
 - 3. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht**.**

StGB § 339 Rechtsbeugung

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei **der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht**, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.*

Die Nutzung weiterer Rechtsmittel behalte ich mir ausdrücklich weiter vor.



Anlage

Gedächtnisprotokoll

Sozialgericht Nürnberg S 7 KR 231/16
Gerichtstermin am 06. Juli 2016

Rechtsstreit

[REDACTED]

(Klägerin)

gegen

Siemens-Betriebskrankenkasse, vertreten durch den Vorstand,
Heimeranstraße 31, 80339 München
- Widerspruchs-Nr. 16054/B, Vers.Nr. K617199061 -

(Beklagte)

beigeladen

Siemens-Betriebskrankenkasse, Pflegekasse,
vertreten durch den Vorstand, Heimeranstraße 31, 80339 München

(Beigeladene)

Gestern (06.07.2016) hatte ich meinen Gerichtstermin beim Sozialgericht Nürnberg. Ich hatte Klage vor dem Sozialgericht eingelegt mit den Mustervorlagen der DVG e.V. Da die Rechtsschutzversicherung ARAG für eine weitere Klage ablehnte die Kosten zu übernehmen (kein Erfolg garantiert), war ich alleine dort.

Die Richterin, eine junge Frau, war nicht in der Lage mich anzuschauen. Zuerst wusste ich gar nicht, spricht sie mit dem Vertreter der Siemens Betriebskrankenkasse oder mit mir.

Sie sagte mir, nachdem ich alle Ungerechtigkeiten - Ungleichbehandlung, Altverträge wären geschützt etc. - aufgeführt hatte, dass das Verfassungsgericht beschlossen hat das Beiträge zu zahlen sind und das dies feststeht. Es wird auch keine Änderung geben zu meinen Gunsten.

Als ich dann erwähnte dass der VDK eine Klage eingereicht hat und noch kein endgültiger Bescheid vorläge, meinte sie: da wird sich nichts ändern.

Als ich dann sagte, ich werde dann weiter klagen, meinte sie: dann werde ich Ihnen 250 € androhen, da diese Prozesse keinen Erfolg haben werden.

Ich sagte ihr dann, dass sie das ja gar nicht wissen kann, weil ja vom Verfassungsgericht doch noch eine Änderung kam, wurde mir schroff entgegnet: doch ich weiß das, ich hab das ja schließlich studiert. Ich soll mich jetzt entscheiden, ob ich die Klage niederlege oder nicht.

Ich wollte Bedenkzeit. Daraufhin meinte sie, ich könne 5 Minuten rausgehen und mich entscheiden.

Mehr Zeit hab ich nicht? Sie drohen mir mit 250 € oder ich muss die Klage zurückziehen?

Sie meinte: Ja und was ist jetzt?

Ich: Sind das die Freiheiten, die habe?

Sie: ja.

[REDACTED], den 07.07.2016

[REDACTED]

Sozialgericht Nürnberg



Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg

Frau



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 7 KR 575/16

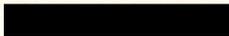
Durchwahl

180

Datum

31.10.2016

Sehr geehrte Frau



in dem Rechtsstreit



././ Siemens-Betriebskrankenkasse, vertr. d.d. Vorstand

wird das Verfahren S 7 KR 231/16 unter dem o.g. Aktenzeichen fortgesetzt.

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben, Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen und in Zukunft alle Schriftsätze sowie nach Möglichkeit die Unterlagen 3-fach einzureichen.

Auf die Möglichkeit, Schriftsätze im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (vgl. www.egvp.de) einzureichen, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle
gez. Müller

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Hausanschrift	Kontakt	Gleitende Arbeitszeit	Besuchszeiten
Weintraubengasse 1 90403 Nürnberg U-Bahn Lorenzkirche Bus Weintraubengasse Behinderten-Parkplatz Maxplatz	Telefon 0911/20583-0 (Vermittlung) Telefax 0911/2419303 Internet http://www.lsg.bayern.de	Sie erreichen Ihren Gesprächspartner am besten Mo-Do 8.30-11.30 Uhr 13.00-15.00 Uhr Fr 8.00-12.00 Uhr	Mo-Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Sozialgericht Nürnberg
Weintraubengasse 1
90403 Nürnberg

29.11.2016

Aktenzeichen S 7 KR 575/16 (vormals S 7 KR 231/16)

In dem Rechtsstreit

./i. Siemens-Betriebskrankenkasse, vertr. d.d. Vorstand

nimmt die Klägerin Bezug auf das Schreiben des SG vom 31.10.2016 mit der Mitteilung, dass das Verfahren unter dem neuen Aktenzeichen fortgesetzt wird.

Die Klägerin hat am 24.05.2016 Klage einschließlich Anträgen und Klagebegründung beim SG Nürnberg eingereicht.

Die Ereignisse am 06.07.2016 lassen sich bestenfalls als „Früher erster Termin“ nach § 275 ZPO deuten:

- (1) *Zur Vorbereitung des frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prozessgerichts dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwidern setzen. Andernfalls ist der Beklagte aufzufordern, etwa vorzubringende Verteidigungsmittel unverzüglich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen; § 277 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.*
- (2) *Wird das Verfahren in dem frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung nicht abgeschlossen, so trifft das Gericht alle Anordnungen, die zur Vorbereitung des Haupttermins noch erforderlich sind.*
- (3) *Das Gericht setzt in dem Termin eine Frist zur schriftlichen Klageerwidern, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat und ihm noch keine Frist nach Absatz 1 Satz 1 gesetzt war.*
- (4) *Das Gericht kann dem Kläger in dem Termin oder nach Eingang der Klageerwidern eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern setzen. Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen.*

Laut ZPO § 276 Abs. 1 Schriftliches Vorverfahren ist geregelt:

- (1) *Bestimmt der Vorsitzende keine frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, so fordert er den Beklagten mit der Zustellung der Klage auf, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich*

*anzuzeigen; **der Kläger ist von dieser Aufforderung zu unterrichten.** Zugleich ist dem Beklagten eine Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen.
[...]*

Die Klägerin bittet das Sozialgericht Nürnberg unverzüglich (bis spätestens 14.12.2016) um Zusendung einer Kopie des Schriftsatzes des Sozialgerichts an die Beklagte, mit welchem diese **unter Setzung einer Frist zur schriftlichen Klageerwiderung** entsprechend §§ 138, 275, 276, 277 ZPO aufgefordert wurde.

.....
[REDACTED]

*dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen; **der Kläger ist von dieser Aufforderung zu unterrichten**. Zugleich ist dem Beklagten eine Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen.
[...]*

Die Klägerin bittet das Sozialgericht Nürnberg unverzüglich (bis spätestens 14.12.2016) um Zusendung einer Kopie des Schriftsatzes des Sozialgerichts an die Beklagte, mit welchem diese **unter Setzung einer Frist zur schriftlichen Klageerwiderung** entsprechend §§ 138, 275, 276, 277 ZPO aufgefordert wurde.



29.11.16



Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg

Az.: S 7 KR 575/16

Frau



Mit Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 7 KR 575/16

Durchwahl

180

Datum

06.12.2016

Rechtsstreit

_____ / Siemens-Betriebskrankenkasse,
vertr. d. d. Vorstand

Sehr geehrte Frau _____

bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 29.11.2016 wird mitgeteilt, dass das Verfahren vor den Sozialgerichten im 2. Teil des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geregelt ist. Eine Anwendung der ZPO mit den von Ihnen zitierten Vorschriften kommt nicht in Betracht, da ausdrücklich keine die entsprechende Anwendung der ZPO angeordnet wurde (vgl. zur Niederschrift § 122 SGG) und aufgrund der Subsidiarität der ZPO diese ansonsten nur anzuwenden ist, wenn das SGG keine Bestimmungen über das Verfahren enthält (§ 202 Abs. 1 S. 1 SGG).

Des Weiteren werden Sie dazu aufgefordert, Fristsetzungen gegenüber der Vorsitzenden zu unterlassen. Die Führung des Verfahrens obliegt nicht Ihnen.

Das Gericht beabsichtigt diesen Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden (§ 105 des Sozialgerichtsgesetzes).

Sie erhalten Gelegenheit, sich hierzu bis zum 22.12.2016 zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende der 7. Kammer

Deibl
Richterin am Sozialgericht

Hausanschrift	Kontakt	Gleitende Arbeitszeit	Besuchszeiten
Weintraubengasse 1 90403 Nürnberg U-Bahn Lorenzstraße Bus Weintraubengasse Behörden-Parkplatz Altmühl	Telefon 0911/22685-0 (Vermittlung) Telefax 0911/2419203 Internet http://www.sgg.bayern.de	Sie erreichen Ihren Gesprächspartner am besten Mo-Do 8.30-11.30 Uhr 13.00-15.00 Uhr Fr 8.00-12.00 Uhr	Mo-Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Abseher

Sozialgericht Nürnberg
Postfach 11 92 50
90102 Nürnberg

Altanzeschen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

✓

DA 05/12/16

Förmliche Zustellung

Widerrufen innerhalb des

- Bezirks des Anlagengerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung art.

- Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Sozialgericht Nürnberg
Weintraubengasse 1
90403 Nürnberg

16.12..2016

Aktenzeichen S 7 KR 575/16 (vormals S 7 KR 231/16)

In dem Rechtsstreit

./i. Siemens-Betriebskrankenkasse, vertr. d.d. Vorstand

nimmt die Klägerin Bezug auf das Schreiben des SG vom 06.12.2016, welches am 09.12.2016 zugestellt wurde.

1) Das Gericht teilt mit: Die Forderung der Klägerin nach Übersendung einer Aufforderung mit Terminsetzung an die Beklagte zur Stellungnahme auf die Klageschrift der Klägerin nach ZPO §§ 275, 276 käme nicht in Betracht, da die ZPO nur anwendbar sei, wenn das SGG keine entsprechenden Verfahren definieren würde.

Der § 104 SGG besagt hierzu:

*„Der Vorsitzende übermittelt eine **Abschrift der Klage an die übrigen Beteiligten**. Zugleich mit der Zustellung oder der Mitteilung ergeht die **Aufforderung, sich schriftlich zu äußern**; § 90 gilt entsprechend. Für die Äußerung kann eine Frist gesetzt werden, die nicht kürzer als ein Monat sein soll. Die Aufforderung **muß den Hinwies enthalten**, daß auch verhandelt werden kann, wenn die Äußerung nicht innerhalb der Frist eingeht. [...]“*

Der § 106 Abs. 2 SGG besagt hierzu:

*„Der Vorsitzende hat **bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen**, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.“*

Der § 106 Abs. 2 SGG besagt hierzu:

*„Der Vorsitzende hat **kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben**, zu bestimmten Vorgängen.
1. **Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen**,*

2. *Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist*

Der § 108 SGG besagt hierzu:

„Die Beteiligten können zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Die Schriftsätze sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen.“

Ein Widerspruch zwischen den Regelungen der ZPO und den Regelungen des SGG wäre auch ziemlich merkwürdig und ein Fall zur Klärung durch das Bundesverfassungsgericht. Da das SG Nürnberg es offensichtlich als „ehrverletzend“ ansieht sich an die Bedingungen der ZPO halten zu sollen, fordert die Klägerin das Gericht zusätzlich auf, ihr die Stellungnahme der Beklagten zur Klageschrift nach SGG §§ 104, 106, 106a, 108 zu übermitteln.

Aus der Tatsache, dass dies bisher nicht erfolgt ist und aus der Mitteilung der Absicht des Gerichtes den Rechtsstreit „ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden“ kann nur geschlussfolgert werden, dass das Gericht nicht die Absicht hat, die Beklagte zur Stellungnahme zu den Punkten der Klagebegründung aufzufordern. Daraus wiederum kann nur geschlussfolgert werden, dass die Richterin Deibl, Vorsitzende Richterin am 7. Senat des Sozialgerichtes Nürnberg nicht die Absicht hat die richterliche Neutralität zu wahren und eine Entscheidung nach Recht und Gesetz zu fällen.

Der Klägerin würde es sehr begrüßen, wenn das Sozialgericht Nürnberg, nachdem die Klage am 24.05.2016 eingereicht wurde, nun endlich alles Notwendige unternehmen würde, um eine mündliche Verhandlung nach §§ 104 bis 111 SGG vorzubereiten.

Die Klägerin würde es insbesondere begrüßen, wenn die **Beklagte einen Beweis dafür vorlegen würde, dass die von der Klägerin abgeschlossene Kapitallebensversicherung (mit einer Komponente der Risiko-Versicherung im Todesfall und mit einer Komponente der langfristigen Kapitalansparung mit Überschussbeteiligung und Auszahlung der Sparleistung bei Versicherungsende) eine, wie von der Beklagten behauptet, Direktversicherung im Sinne des BetrAVG gewesen ist.** Die konzerninterne Beschaffung dieses Beweises, so er denn existiert, sollte der Beklagten ja keinerlei Schwierigkeiten bereiten. Wenn dieser Beweis aber nicht erbracht werden kann (und die Klägerin weiß, dass dies niemals der Fall sein wird), dann versucht die Beklagte mit unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen der Klägerin; dies erfüllt den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.

2) Das Gericht eröffnet der Klägerin die Möglichkeit bis zum 22.12.2016 Stellung zu nehmen zur Absicht des Gerichtes „diesen Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch **Gerichtsbescheid** zu entscheiden (§105 des Sozialgerichtsgesetzes)“

Die Klägerin beantragt hiermit, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, und besteht auf ihrem Recht. Einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid stimmt die Klägerin ausdrücklich NICHT zu.

Der § 105 SGG lautet:

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

*(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. **Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.***

*(3) **Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.***

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

Die Erfüllung der Bedingung zwei nach Abs. 1 „**[wenn] der Sachverhalt geklärt ist**“ kann nicht ernsthaft behauptet werden, nachdem bisher keinerlei Sachverhalt klärende Aktivitäten durch das Gericht und die Beklagte unternommen wurden.

Die Erfüllung der Bedingung eins nach Abs. 1 „**wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist**“ ist keineswegs gegeben. Dies ist bereits mit der Klagebegründung hinreichend verdeutlicht worden.

Die sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des Bundessozialgerichts begann in etwa mit dem Urteil **BSG B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006** nachweisbar durch „Rechtsbeugung“ und „Amtsmissbrauch“ geprägt zu sein. Es sollte bekannt sein, dass es kein Gewohnheitsrecht auf „Rechtsbeugung“ und „Amtsmissbrauch“ gibt. Die Berufung auf „höchstrichterliche Entscheidungen“ des BSG ist abwegig, zumal das BSG sich permanent die Verfassungskonformität des eigenen Handelns bestätigt und also Amtsmissbrauch begeht.

Einem Sozialrichter sollte bekannt sein, dass der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages der Sozialgerichtsbarkeit „bescheinigt“ sich z.B. nicht an die Legaldefinition der „betrieblichen Altersvorsorge“ zu halten, sondern Rechtsprechung nach eigenem Gutdünken zu betreiben. Eine solche eigene Rechtsetzung durch die Sozialgerichtsbarkeit ist eine Verletzung des Art. 20 des Grundgesetzes.

Die Rechtsaufsicht über das BSG ist durch das Grundgesetz und die überwachende Behörde Bundesverfassungsgericht geregelt, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung dieses GG sicherzustellen. Die Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1924/07) ist kein Beweis für die Verfassungskonformität a) des GMG und b) der Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit. Diese Urteilsbegründung zur Ablehnung steckt voller nachweisbarer Fehler und ist rechtlich höchst fragwürdig. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht mit dieser nachträglichen Sanktionierung des verfassungswidrigen Gebarens des BSG selbst die Verfassung missachtet. Es sind derzeit einige Verfassungsbeschwerden zu diesem Thema anhängig. Es wäre abwegig, das Bundesverfassungsgericht nähme solche Beschwerden an, wenn es andererseits der Ansicht sei, die Verbeitragung von Leistungen aus Kapitallebensversicherungen sei rechtlich abschließend geklärt.

Kein Richter des 1. oder 2. Rechtszugs sollte zu der Ansicht kommen, er könne sich hinter solcher höchstrichterlichen „Recht“sprechung des BSG verstecken. Das Bundesverfassungsgericht sagt dazu ([1 BvR 1243/88 03.11.1992, Rn. 15](#)):

„Abweichende Auslegungen derselben Norm durch verschiedene Gerichte verletzen das Gleichbehandlungsgebot nicht. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Ein Gericht braucht deswegen bei der Auslegung und Anwendung von Normen einer vorherrschenden Meinung nicht zu folgen. Es ist selbst dann nicht gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte – auch die im Rechtszug übergeordneten – den gegenteiligen Standpunkt einnehmen. Die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (BVerfGE 78, 123 [126].“ (1 BvR 1243/88 03.11.1992, Rn. 15)

Für Richter des 1. und 2. Rechtszugs gilt das gleiche, wie für die Richter des 12. Senats des BSG, es gilt die Unabhängigkeit des Richters:

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“ (Art. 97 Abs. 1 GG)

Damit gibt es aber auch die **persönliche Verantwortung jedes Richters**, wenn er sich nicht an Recht und Gesetz hält. Wer Rechtsbeugung und Amtsanmaßung übernimmt, hat sie selbst begangen:

StGB § 339 (Rechtsbeugung)

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

StGB § 132 (Amtsanmaßung)

*Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.*

Nach obiger klarer Forderung nach einer mündlichen Verhandlung ist auch die Bedingung nach § 105 Abs. 2 für einen Gerichtsbescheid nicht erfüllt.



StGB § 132 (Amtsanmaßung)

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nach obiger klarer Forderung nach einer mündlichen Verhandlung ist auch die Bedingung nach § 105 Abs. 2 für einen Gerichtsbescheid nicht erfüllt.





Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg

Frau



Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
Ausgangsverfahren S 7 KR 575/16	S 13 SF 218/16 AB	145	28.12.2016

Antrag auf Besorgnis der Befangenheit

Sehr geehrte Frau 

der Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit ist hier am
20.12.2016 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben, Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen und in Zukunft alle Schriftsätze sowie nach Möglichkeit die Unterlagen 2-fach einzureichen.

Sie erhalten einen Abdruck der Dienstlichen Stellungnahme vom 22.12.2016 zur Kenntnis

Sofern eine am Gerichtsverfahren beteiligte Person sehbehindert bzw. blind ist, werden ihr auf Wunsch die gerichtlichen Dokumente in einer für sie geeigneten Form zugänglich gemacht, soweit dies im Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. In den Sitzungssälen des Gerichts steht bei Bedarf eine induktive Höranlage zur Verfügung.

Auf die Möglichkeit, Schriftsätze im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (vgl. www.egvp.de) einzureichen, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Hoffmann

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Hausanschrift	Kontakt	Gleitende Arbeitszeit	Besuchszeiten
Weintraubengasse 1 90403 Nürnberg U-Bahn Lorenzkirche Bus Weintraubengasse Behinderten-Parkplatz Maxplatz	Telefon 0911/20583-0 (Vermittlung) Telefax 0911/2419303 Internet http://www.lsg.bayern.de	Sie erreichen Ihren Gesprächspartner am besten Mo-Do 8.30-11.30 Uhr 13.00-15.00 Uhr Fr 8.00-12.00 Uhr	Mo-Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Stellungnahme für den Fall eines Befangenheitsantrags

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung am 06.07.2016 die Rücknahme der Klage erklärt, nachdem ihr für den Fall einer gerichtlichen Entscheidung Mutwillenskosten angedroht worden waren.

Im Nachgang zur mündlichen Verhandlung versuchte die Klägerin, sich unter Berufung auf unterschiedlichste von ihr angenommene Protokollierungsfehler wieder von der Klagerücknahme zu lösen. Ich habe ihre Ausführungen letztlich als Anfechtung der Klagerücknahme ausgelegt und das Verfahren unter neuem Aktenzeichen wieder aufgenommen. Nunmehr steht die Klägerin anscheinend auf dem Standpunkt, dass es sich bei der mündlichen Verhandlung nicht um eine solche, sondern um einen „frühen ersten Termin“ entsprechend der ZPO gehandelt hat. Sie fordert Nachweise für von ihr angenommene – weitgehend aus der ZPO abgeleitete - Verfahrensverstöße an – teilweise unter Setzung von Fristen. Letztlich folgert sie aus allen vor ihr dargelegten – vermeintlichen – Fehlern, dass das ursprüngliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Ich habe versucht, ihr die Rechtslage hinsichtlich der Anfechtung der Klagerücknahme sowie der von ihr angenommenen Anwendung der ZPO zu erläutern.

Da die Ausführungen der Klägerin sämtlich rechtlich irrelevant sind und die Rechtslage hinsichtlich der Anfechtung der Klagerücknahme klar ist, habe ich zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Dies versteht die Klägerin ebenso wenig wie die vorherigen rechtlichen Ausführungen und beharrt weiter auf eine Entscheidung zur Sache.

Grund zur Annahme von Befangenheit kann ich daraus nicht herleiten.

22.12.2016



Deibl
RiSG